Stadt Helmstedt 11.06.2018
Abwasserentsorgung Helmstedt
Der Betriebsleiter

V069/18

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Betriebsausschuss,
den Ortsrat Barmke,
den Ortsrat Büddenstedt,
den Ortsrat Emmerstedt,
den Ortsrat Offleben
und den Verwaltungsausschuss

Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)
Neufassung der Kleinkläranlagensatzung der Stadt Helmstedt

Entsprechend § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) kann die Gemeinde durch Satzung für bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes vorschreiben, dass die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Hierdurch können Bereiche, für die der Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage schwierig oder unwirtschaftlich ist, gleichwohl einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.

Für das Gebiet der Stadt Helmstedt bestehen zurzeit 5 Satzungen, in denen die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 96 (4) NWG auf die Grundstückseigentümer übertragen wird. Die „Satzung der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungspflichtigen“ sowie die 1. – 4. „Satzung der Gemeinde Büddenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke“. Diese 5 Satzungen sind inhaltlich im anliegenden Entwurf der Kleinkläranlagensatzung zusammengefasst und an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden. Die neue Satzung besteht im Wesentlichen aus der dieser als Anlage 1 und 2 beigefügten Auflistung der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, die gereinigtes Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund abgeben. Die Anlagen dieser Satzung sind zudem gemäß einer bereits erfolgten Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt angepasst worden, da sich für einige Grundstücke die technischen Voraussetzungen geändert haben.

Anlage 1: Es entfällt die Kleinkläranlage am Standort Buschhaus, die außer Betrieb genommen worden ist. Die Abwasserentsorgung erfolgt am Standort zurzeit über abflusslose Sammelgruben. Im Bereich der Gemarkung Helmstedt entfällt die Anlage des Schäferhundevereins am Elzweg. Es wird dort nur noch eine abflusslose Sammelgrube betrieben.

Anlage 2: Die Anlage des Luftsportverbandes am Pastorenweg ist stillgelegt und in eine abflusslose Sammelgrube umgebaut worden. In der Gemarkung Offleben ist die Anlage am Parkplatz des ehemaligen Kraftwerks Offleben zurückgebaut worden, da die Nutzung entfallen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Kleinkläranlagensatzung mit den Anlagen 1 bis 3 wird in der vorgelegten Form beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, spätestens jedoch am 31.12.2018 in Kraft.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)
Anlage

S a t z u n g

der Stadt Helmstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das häusliche Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 96 des Nieders. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am …...2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt, Barmke, Büddenstedt und Offleben haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 bis 3) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2
Bau und Betrieb

(1) Die Kleinkläranlagen sind von den Nutzungsberechtigten nach den allgemeinen anerkannten Regeln und dem Stand der Technik auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Entsorgung des anfallenden Schlamms erfolgt regelmäßig nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Helmstedt als Untere Wasserbehörde.

(3) Die Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann und die Entleerung ungehindert durchzuführen ist.

§ 3
Wartung

Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen sind durch geeignetes fachkundiges Personal zu warten. Häufigkeit und Umfang der Wartung ergeben sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 4
Gewässereinleitung

Das gereinigte Abwasser ist in das den einzelnen Grundstücken in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung zugeordnete Oberflächengewässer bzw. in das Grundwasser einzuleiten.

§ 5
Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlagen vor Beginn des Vorhabens dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt anzuzeigen.

(2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage (z.B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage, sind hiervon der Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und die Stadt Helmstedt unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Übergang der Nutzungsberechtigten auf einen Rechtsnachfolger ist dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

(5) Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Haftung

Die Nutzungsberechtigten sind nach der auf sie übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht, sowie den Regelungen dieser Satzung straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

   - der §§ 2 und 3 die Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt;
   - dem § 5 die Anzeigenpflichten nicht erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt, spätestens jedoch am 31.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauskläranlagensatzung der Stadt Helmstedt vom 06.10.2010 sowie die 1. – 4. Satzung der Gemeinde Büddenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 30.06.2005, vom 11.01.2007, vom 03.07.2007 und vom 08.04.2008 außer Kraft.

Helmstedt, den……

Bürgermeister
(Wittich Schobert)

Anlage 1

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer

Stadtgebiet Helmstedt	Einleitungsstelle
Gemarkung Helmstedt	
01 - Magdeburger Tor, Hof 1 Fl.Stck. 993/275, Flur 37	Großer Graben FlStck. 993/80, Flur 37.
02 - Magdeburger Tor, Hof 2 Fl.Stck. 993/67, Flur 37	Großer Graben FlStck.993/80, Flur 37
03 - Elzweg (KGV „Goldene Aue“) Fl.Stck. 461/9, Flur 45	Großer Graben, FlStck. 359/4, Flur 45
04 - Braunschweiger Tor 36 (Schliephake) Fl.Stck.587/282, Flur 46	Straßenseitengraben, FlStck 682/50, Flur 53
Ortsteil Barmke	
Gemarkung Barmke	
05 - Buschmühle 1 , Fl.Stck.1/2, Flur 5	Buschmühlengraben, FlStck 383/1, Flur 5
06 - Buschmühle 2 , Fl.Stck 1/1, Flur 5	Buschmühlengraben, FlStck.383/1, Flur 5
Ortsteil Büddenstedt	
Gemarkung Neu Büddenstedt	
07- Hauptwerkstätten Fl.Stck. 1/17, Flur 13	Missaue Fl.Stck.26 Flur 38, Gemarkung Schöningen
08 - Werkstätten Maschinen /Kfz Fl.Stck. 1/17, Flur 13	Brabelbach Fl.Stck. 1/17, Flur 13, Gemarkung Neu Büddenstedt
Ortsteil Offleben	
Gemarkung Offleben	
09 - ehemalige KW Offleben, Fl.Stck. 12/8, Flur 2	Graben- Offleben, Fl.Stck 12/15, Flur 2, Gemarkung Offleben

Anlage 2

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser

Stadtgebiet Helmstedt	Einleitungsstelle
Gemarkung Helmstedt	
10 - Pottkuhlenweg 14 Fl.Stck. 993/213, Flur 37	Grundwasser
11 - Pottkuhlenweg 16 Fl.Stck. 993/214, Flur 37	Grundwasser
12 - Harbker Weg (KGV 1914, Vereinsheim) Fl.Stck. 1028/45, Flur 38	Grundwasser
13 - Harbker Weg (KGV 1926, Vereinsheim) Fl.Stck. 1028/45, Flur 38	Grundwasser
14 - Pastorenweg 1964 (KGV, Vereinsheim) Fl.Stck. 719/2, Flur 31	Grundwasser
15 - Pastorenweg 20 Fl.Stck. 743/5 und 743/28, Flur 31	Grundwasser
16 - St. Annenberg (KGV, Vereinsheim) 716/45, Flur 53	Grundwasser
Ortsteil Emmerstedt	
Gemarkung Emmerstedt	
17 - Zur Neuen Breite 207 Fl.Stck. 450/7, Flur 11	Grundwasser
18 - Zur Neuen Breite 213 b Fl.Stck. 308/441 und 309/441, Flur 4	Grundwasser
19 - Barmker Straße 222 (Brunsohle) FlStck. 99/2, Flur 9	Grundwasser

Norden

Ausschnitt Büddenstedt/Offleben

a.B.

05

06

08

07

09

19

17

18

15

14

16

04

12

03

13

10

11

01

02

Einleitung in Gewässer III. Ord.

Einleitung in das Grundwasser

Abwasserentsorgung
Helmstedt
Der Betriebsleiter

Übersichtsplan
Kleinkläranlagen

07.06.2018 | Maßstab 1:25000